clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 046/11

Datum: 17. Mai 2011
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Einschränkung der Nutzung von Eigenemissionen in Repo-Transaktionen

Kontakt: Stefan Knoblauch, Tel. +49-69-211-1 59 16

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **1. Juni 2011** limitiert Eurex Clearing für Repo-Transaktionen die Nutzung von Eigenemissionen des Sicherheitengebers bzw. schließt diese Repo-Transaktionen vom Clearing aus.

Einschränkung der Nutzung von Eigenemissionen in Repo-Transaktionen

Mit Wirkung zum 1. Juni 2011 wird Eurex Clearing das Clearing von Repo-Geschäften in Eigenemissionen des Sicherheitengebers ablehnen bzw. zusätzliche Sicherheiten zur Abdeckung des zusätzlichen Risikos verlangen.

Eurex Repo „Euro-Markt“

Eurex Clearing wird das Clearing von Geschäften in Eigenemissionen des Sicherheitengebers als Special Repo-Transaktionen oder Geschäfte im Rahmen von GC Basket Repos ablehnen. Sollten dennoch Geschäfte in Eigenemissionen bereits durch Eurex Clearing zum Clearing akzeptiert worden sein, kann Eurex Clearing einen der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing angemessenen Risikoaufschlag für die entsprechende Transaktion verlangen. Dieser Regelung unterliegen auch gedeckte Wertpapiere wie z.B. Pfandbriefe.

Von dieser Regelung sind hingegen Wertpapiere ausgeschlossen, sofern diese staatlich garantiert sind und der garantierende Staat ein Mindestrating von „A-“ hat.

Sollten Wertpapiere während der Laufzeit einer Repo-Transaktion (offener Repo) zu Eigenemissionen werden, z.B. durch Unternehmenszusammenschlüsse, gilt die gleiche Regelung für diese Repo-Transaktionen.

Eurex Repo „GC Pooling“

Der GC Pooling ECB Basket (DE000A0AE077) erlaubt zum aktuellen Zeitpunkt dem Sicherheitengeber, gedeckte Eigenemissionen zur Besicherung von Forderungsbeträgen zu nutzen. Für GC Pooling wird aus diesem Grund eine Übergangsphase bis zum 30. November 2011 gewährt, in der gedeckte Eigenemissionen des Sicherheitengebers für die GC Pooling Baskets wie bisher akzeptiert werden.

Nach Ende dieser Übergangsphase wird Eurex Clearing Eigenemissionen des Sicherheitengebers nicht mehr akzeptieren. Dieser Regelung unterliegen auch gedeckte Wertpapiere wie z.B. Pfandbriefe.

Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgeschlossen, wenn diese staatlich garantiert sind und der garantierende Staat ein Mindestrating von „A-“ hat.

Diese Regelung betrifft alle GC Pooling-Produkte, inklusive dem GC Pooling ECB Basket.

Sollten Wertpapiere während der Laufzeit einer Repo-Transaktion (offener Repo) zu Eigenemissionen werden, z.B. durch Unternehmenszusammenschlüsse, gilt die gleiche Regelung für diese Repo-Transaktionen.

Sollte ein Sicherheitennehmer eigene Eigenemissionen im Rahmen von GC Pooling Transaktionen erhalten, so kann er diese wie bisher im Rahmen der Weiterverwendung (‚Re-Use’) nutzen oder verpfänden.

Diese Regelung bedeutet ebenfalls, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied (NCM), in der Position eines Sicherheitengebers, keine Eigenemissionen seines Clearing-Mitglieds (CM) in Repo-Transaktionen nutzen darf. Es obliegt einer Vereinbarung zwischen dem CM und dem NCM, die dem NCM eine Nutzung seiner eigenen Eigenemissionen als Sicherheitengeber in Repo-Transaktionen erlaubt.

17. Mai 2011

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.2 Sicherheitsleistung

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Sicherheitsleistung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („SB Xemac“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der das zugrunde liegende Geschäft abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („SB Xemac “) bestimmt. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Ziffer 3.2, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsgeschäften, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsgeschäften sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („AGB Repo“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit des Geschäftes zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Ziffer 3.1 und 3.2.

(2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Geschäfte legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen

Aktien aus dem HDAX® fest („Eignungsliste“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschliessen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/~~ccp~~eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Geschäften Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Sicherheitenermittlung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 4 – 9 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front Legs kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht. Im Bezug auf Clearing-Mitglieder nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 1 bis 8 sowie Ziffer 3.2 keine Anwendung finden.

1.3 Aufrechnungsverfahren

[…]